Gesellschaftsvertrag

der Städtische Wohnbaugesellschaft Emmendingen mbH

Blau= bleibt gleich
Grün=Neu Eingeführt
Rot= geändert

§ 1
Firma und Sitz der Gesellschaft

Die Gesellschaft führt die Firma:

„Städtische Wohnbaugesellschaft Emmendingen mbH“

Sie hat ihren Sitz in Emmendingen.

§ 2
Gegenstand der Gesellschaft

1. Zweck der Gesellschaft ist es, im Rahmen ihrer kommunalen Aufgabenstellung

a) vorrangig eine ökologisch, ökonomisch und sozial verantwortbare Wohnungsversorgung für breite Schichten der Bevölkerung sicherzustellen,
b) die kommunale Siedlungspolitik und Maßnahmen der Infrastruktur zu unterstützen,
c) städtebauliche Entwicklungs- und Sanierungsmaßnahmen durchzuführen.

2. Soweit es zur Erfüllung der in Absatz 1 genannten Zwecke erforderlich ist, kann die Gesellschaft

a) Bauten in allen Rechts- und Nutzungsformen, Eigenheime und Eigentumswohnungen errichten, betreuen, bewirtschaften und verwalten,
b) Gemeinschaftsanlagen und Folgeeinrichtungen, Läden, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Einrichtungen bereitstellen.

3. Die Gesellschaft ist berechtigt, Zweigniederlassungen zu errichten, andere Unternehmen zu erwerben oder sich an solchen zu beteiligen, soweit gemeinderechtliche oder gemeindewirtschaftsrechtliche Vorschriften dem nicht entgegenstehen.

4. Die Gesellschaft kann auch sonstige Geschäfte im Sinne der § 102ff. Gemeindeordnung Baden-Württemberg in der jeweils geltenden Fassung betreiben, sofern diese dem Gesellschaftszweck dienlich sind.

ENTWURF

§ 3
Stammkapital und Stammeinlagen

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 11.901.000 Euro
(in Worten:11 Millionen neunhundertundeinstausend Sechshundertfünfzigtausend Euro).
Auf dieses Stammkapital hat die Stadt Emmendingen als alleinige Gesellschafterin ihre Stammeinlage in Höhe von 8.650.000,00 Euro
(in Worten: ~~Fünf~~ Acht Millionen Sechshundertfünfzigtausend Euro) in bar und 3.251.000 Euro
(in Worten: Drei Millionen zweihunderteinundfünfzigtausend Euro) als Sacheinlage geleistet.

.

§ 4
Übertragung von Geschäftsanteilen

1. Die Übertragung, Verpfändung oder sonstige Belastung von Geschäftsanteilen der Gesellschaft oder Teilen von Geschäftsanteilen ist nur mit schriftlicher Einwilligung der Gesellschaft nach vorheriger Zustimmung der Gesellschafterversammlung zulässig. Ein entsprechender Beschluss der Gesellschafterversammlung bedarf der Mehrheit von ¾ der abgegebenen Stimmen.

2. Das Zustimmungserfordernis gemäß Abs. 1 gilt nicht, wenn ein Gesellschafter seine Geschäftsanteile an ein mit ihm verbundenes Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG überträgt.

§ 5
Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind

a) die Geschäftsführung,
b) der Aufsichtsrat,
c) die Gesellschafterversammlung.

§ 6
Rechtsgeschäfte mit Organmitgliedern

1. Mit Mitgliedern der Geschäftsführung und Mitgliedern des Aufsichtsrates darf die Gesellschaft Geschäfte und Rechtsgeschäfte nur abschließen, wenn der Aufsichtsrat dem Abschluss solcher Geschäfte zugestimmt hat.
Für Handwerkerleistungen gilt die Zustimmung bei Geschäften mit Aufsichtsratsmitgliedern bis zu einem Jahresauftragswert in Höhe von 20~~10~~.000.- Euro (netto)

ENTWURF

als pauschal erteilt, über die im Rahmen dieser allgemeinen Genehmigung abgeschlossen Geschäfte ist dem Aufsichtsrat nach dem Ende des Kalenderjahres innerhalb von 6 Monaten zu berichten.

~~1.~~2. § 6 Abs. 1 S. 1 gilt entsprechend bei Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnern und weiteren nahen Angehörigen (im Sinne des § 18 Abs. 1 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg in der jeweils geltenden Fassung der Mitglieder der Geschäftsführung und Mitgliedern des Aufsichtsrates. Die Betroffenen sind nicht stimmberechtigt.

§ 7
Geschäftsführung

1. Die Gesellschaft hat je nach der Bestimmung des Aufsichtsrates einen oder mehrere Geschäftsführer. Die Geschäftsführer führen die Geschäfte der Gesellschaft selbstverantwortlich nach Gesetz, Gesellschaftsvertrag und Geschäftsordnung. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so können einzelne Geschäftsführer zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften ermächtigt werden.

2. Die Geschäftsführer werden vom Aufsichtsrat jeweils auf die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt. Wiederholte Bestellungen sind jeweils für die Dauer von höchstens fünf Jahren zulässig. Sie bedürfen eines erneuten Aufsichtsratsbeschlusses, der frühestens ein Jahr vor Ablauf der bisherigen Amtszeit gefasst werden kann. Die Bestellung kann vorzeitig nur aus wichtigem Grund vom Aufsichtsrat widerrufen werden.

3. Anstellungsverträge mit Geschäftsführern werden vom Aufsichtsrat, vertreten von dem Aufsichtsratsvorsitzenden, auf die Dauer der Bestellung abgeschlossen.

4. Die Geschäftsführer dürfen ohne Einwilligung des Aufsichtsrates weder ein Handelsgewerbe betreiben, noch im Geschäftszweig der Gesellschaft für eigene oder fremde Rechnung Geschäfte machen. Sie dürfen ohne Einwilligung auch nicht Mitglied des Vorstandes oder Geschäftsführer oder persönlich haftender Gesellschafter einer anderen Handelsgesellschaft sein. Die Einwilligung des Aufsichtsrates kann nur für bestimmte Handelsgewerbe oder Handelsgesellschaften oder für bestimmte Arten von Geschäften erteilt werden. Im Übrigen gilt § 88 AktG entsprechend.

~~**5.**~~ Die Geschäftsführung ~~gibt~~ kann sich eine Geschäftsordnung geben. Sie ist von jedem Geschäftsführer zu unterschreiben und dem Aufsichtsrat zur Kenntnis zu geben~~.~~

§ 8
Vertretung der Gesellschaft

1. Die Geschäftsführung vertritt die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich.

a. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt dieser die Gesellschaft allein.
b. Sind zwei Geschäftsführer bestellt und ist einer von diesen vorübergehend verhindert (z.B. durch Urlaub oder Krankheit) so vertritt ein Geschäftsführer die Gesellschaft allein.

ENTWURF

c. Sind mehr als zwei Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam vertreten.

2. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, führen sie die Geschäfte der Gesellschaft aufgrund ihrer Beschlüsse, die mit der Mehrheit der abzugebenden Stimmen zu fassen sind. Niederschriften über die Beschlüsse sind von den Anwesenden zu unterschreiben. Die Vollständigkeit und Verfügbarkeit der Niederschriften ist sicherzustellen.

3. Die Geschäftsführer sind berechtigt, mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte im Namen der Gesellschaft abzuschließen (Befreiung von den Beschränkungen des § 181, zweiter Fall, BGB).

§ 9
Aufgaben und Pflichten der Geschäftsführer

1. Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat regelmäßig über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu berichten.

2. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht (§ 21 des Gesellschaftsvertrages) zusammen mit dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach dem Eingang des Prüfungsberichts dem Aufsichtsrat vorzulegen. Zugleich ist der Vorschlag für die Ergebnisverwendung (§§ 22-24 des Gesellschaftsvertrages) vorzulegen.

3. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers nebst dem Bericht des Aufsichtsrates über das Ergebnis seiner Prüfung unverzüglich den Gesellschaftern vorzulegen.

4. Die Geschäftsführer haben in den Angelegenheiten der Gesellschaft die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden. Geschäftsführer, die ihre Obliegenheiten verletzen, haften der Gesellschaft solidarisch für den entstandenen Schaden.

§ 10
Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat besteht aus der/dem ~~m~~ Oberbürgermeister/in der Stadt Emmendingen als Vorsitzendem und ~~mindestens~~ 8 weiteren Mitgliedern. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Stellvertreter des Vorsitzenden. Die Amtsdauer des Aufsichtsrates ist deckungsgleich mit der Wahlperiode des Gemeinderates.

2. Die weiteren Mitglieder des Aufsichtsrates werden aufgrund von Wahlvorschlägen der im Gemeinderat der Stadt Emmendingen vertretenen Fraktionen gewählt. Kommt eine Einigung über die Wahlvorschläge nicht zustande, ~~so erhält zunächst jede Fraktion einen Sitz. Die noch verbleibenden Sitze~~ so werden die weiteren Mitglieder nach dem jeweils geltenden Verfahren zur Sitzzuteilung der Gemeinderäte in Baden-Württemberg ~~gültigen Wahlsystem "Hare-Niemayer"~~ gewählt.

ENTWURF

3. Die Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder kann vor Ablauf der Amtszeit von der Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen widerrufen werden.

4. Die Wiederwahl in den Aufsichtsrat ist zulässig.

~~5.~~ Nach Ablauf der Amts~~Wahl~~zeit bleiben die Aufsichtsratsmitglieder so lange im Amt, bis die Neuwahl vollzogen ist. ~~Im Falle der Niederlegung ihres Amtes müssen die Aufsichtsratsmitglieder so lange im Amt bleiben, bis ihnen von der Gesellschafterversammlung Entlastung erteilt wird.~~

6. Dauernd verhinderte Aufsichtsratsmitglieder sind durch die Gesellschafterversammlung abzuberufen und durch Neuwahl zu ersetzen. Sinkt die Mitgliederzahl des Aufsichtsrates durch vorzeitiges Ausscheiden von Mitgliedern unter die für die Beschlussfähigkeit notwendige Zahl (§ 13 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages), so muss unverzüglich eine Gesellschafterversammlung zur Vornahme von Ersatzwahlen einberufen werden. Die Amtsdauer des anstelle eines vorzeitig ausgeschiedenen Mitglieds Gewählten beschränkt sich auf die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

7. Jede Bestellung sowie jeder Wechsel von Aufsichtsratsmitgliedern hat die Geschäftsführung unverzüglich durch den elektronischen Bundesanzeiger bekannt zu machen und die Bekanntmachung zum Handelsregister einzureichen.

8. Aufsichtsratsmitglieder können nicht zugleich Geschäftsführer sein. Sie dürfen auch nicht als Angestellte die Geschäfte der Gesellschaft führen. Nur für einen im Voraus begrenzten Zeitraum kann der Aufsichtsrat einzelne Mitglieder zum Vertreter des verhinderten Geschäftsführers bestellen. In dieser Zeit dürfen sie keine Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglieder ausüben.

9. Die Tätigkeit des Aufsichtsrates ist ehrenamtlich. Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten ~~den~~ den Ersatz ihrer Auslagen und eine Entschädigung analog den Regelungen für Stadträte nach der Satzung der Stadt Emmendingen über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit.

~~Ersatz Ihrer Auslagen gegen Nachweis mindestens aber in Höhe der für den Gemeinderat und die Ausschüsse der Stadt Emmendingen geltenden Sitzungsgelder.~~

§ 11
Aufgaben des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführer in ihrer Geschäftsführung zu fördern, zu beraten und zu überwachen. Die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates werden durch Gesetz, Gesellschaftsvertrag und Geschäftsordnung bestimmt.

2. Zu den Aufgaben gehören insbesondere:

a) Beratung und Überwachung der Geschäftsführung,
b) Bestellung und Widerruf der Bestellung der Geschäftsführer sowie Abschluss, Änderung, Aufhebung oder Kündigung der Anstellungsverträge,

ENTWURF

c) Prüfung des Jahresabschlusses und Bericht an die Gesellschafterversammlung, (§ 14 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages).
d) Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführer
e) Festsetzung der Wirtschaftspläne und Ihrer Nachträge
f) Wahl und Beauftragung des Abschlussprüfers

3. Der Aufsichtsrat kann von der Geschäftsführung jederzeit eine Berichterstattung nach Maßgabe des § 90 Abs. 3, 4 und 5 Satz 1 und 2 AktG verlangen.

4. Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse wählen, namentlich zu dem Zweck, seine Verhandlungen und Beschlüsse vorzubereiten oder um deren Ausführung zu überwachen.

5. Die Mitglieder des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse können die Ausübung ihrer Obliegenheiten nicht anderen Personen übertragen.

6. Der Aufsichtsrat ~~gibt~~ kann sich eine Geschäftsordnung geben..

§ 12
Sorgfaltspflichten der Aufsichtsratsmitglieder

1. Aufsichtsratsmitglieder, die ihre Sorgfaltspflichten verletzen und die ihnen obliegende Verantwortung außer Acht lassen, sind der Gesellschaft zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Sie haben die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden.

2. Die Aufsichtsratsmitglieder sind den Belangen der Gesellschaft verpflichtet. Ihre Haftung der Gesellschaft gegenüber wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass sie nach Weisungen einzelner Gesellschafter handeln.

§ 13
Sitzungen des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat soll einmal im Kalenderhalbjahr, er muss einmal im Kalenderjahr zusammentreten. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter einberufen und geleitet. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates muss den Aufsichtsrat unverzüglich einberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder oder die Geschäftsführer dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen. Die Sitzung muss binnen zwei Wochen nach der Einberufung stattfinden.

2. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder bei der Beschlussfassung anwesend ist und mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Er fasst, soweit durch diesen Gesellschaftsvertrag nichts ~~Anderes~~anderes bestimmt ist, seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

3. Der Aufsichtsrat kann Beschlüsse im Umlaufverfahren schriftlich oder durch elektronische Erklärung fassen, wenn sämtlichen Mitglieder diesem Verfahren zustimmen.

ENTWURF

Das Ergebnis der Abstimmung ist den Aufsichtsräten schriftlich oder durch elektronische Erklärung mitzuteilen.

4. Über die Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterschreiben und an die Aufsichtsräte zu versenden sind. Die Vollständigkeit und Verfügbarkeit der Niederschriften ist sicherzustellen.

5. Willenserklärungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, abgegeben.

6. Die Geschäftsführer nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, es sei denn, der Aufsichtsrat beschließt im Einzelfall anderes. Sachverständige und Auskunftspersonen können zur Beratung zugezogen werden.

§ 14
Gemeinsame Beratung von Geschäftsführung und Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag der Geschäftsführung über die Ergebnisverwendung zu prüfen und hierüber schriftlich an die Gesellschafterversammlung zu berichten. In dem Bericht hat der Aufsichtsrat ferner zu dem Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses durch den Abschlussprüfer Stellung zu nehmen. Am Schluss des Berichts hat der Aufsichtsrat zu erklären, ob nach dem abschließenden Ergebnis seiner Prüfung Einwendungen zu erheben sind und ob er den von der Geschäftsführung aufgestellten Jahresabschluss billigt.

2. Der Zuständigkeit des Aufsichtsrates unterliegt nach vorheriger gemeinsamer Beratung mit der Geschäftsführung die Beschlussfassung über

a) die Grundsätze der Geschäftspolitik,
b) die Zustimmung zum Bauprogramm und in diesem Rahmen über die Festlegung der jährlich zu errichtenden Bauten sowie die Durchführung des Programms in jährlichen Teilabschnitten,
c) die Grundsätze für den Erwerb, den Tausch und die Veräußerung von bebauten und unbebauten Grundstücken,
d) den Erwerb, den Tausch und die Veräußerung von bebauten und unbebauten Grundstücken,
e) die Aufnahme von Darlehen und die dingliche Belastung von Grundeigentum oder entsprechender Rechte; die Vergabe von Lieferungen und Leistungen, wobei Einzelheiten zusätzlich durch die Geschäftsordnung der Geschäftsführung geregelt sind.
f) die Grundsätze für die Vergabe von Wohnungen, von anderen Objekten und für die Benutzung von Gemeinschaftseinrichtungen,
g) die Grundsätze für die Durchführung der Wohnungsbewirtschaftung,
h) die Grundsätze für die Modernisierung von Wohnungen,
i) die Zustimmung zur Abtretung von Geschäftsanteilen und zum Beitritt neuer Gesellschafter (§ 4),
j) die Zustimmung zur Bestellung sowie Abberufung von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten für den gesamten Geschäftsbetrieb, ~~und zum Abschluss von Anstellungsverträgen für Angestellte~~

~~k) die Zustimmung zu tariflichen Regelungen von Arbeitsverhältnissen unter Anwendung des BAT und BMTG sowie erforderlichenfalls für die Vereinbarung von Personalüberleitungsverträgen~~

l) die Wahl und Beauftragung des Abschlussprüfers und Erteilung des Prüfungsauftrages,

m) die Vorbereitung der Vorlagen an die Gesellschafterversammlung,

~~n) die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung,~~

o) die Zustimmung~~serteilung~~ über die Verschmelzung, Vermögensübertragung und der Umwandlung der Gesellschaft durch die Gesellschafterversammlung

p) die Einstellung in und die Entnahme aus anderen Gewinnrücklagen (§ 22 Abs. 2),

q) die Zustimmung zur Errichtung von Zweigniederlassungen, den Erwerb oder die Veräußerung von Unternehmen oder deren Beteiligung, soweit hierfür nicht die Gesellschafterversammlung zuständig ist.

§ 15
Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafter üben die ihnen in Angelegenheiten der Gesellschaft zustehenden Rechte gemeinschaftlich in der Gesellschafterversammlung durch Beschlussfassung aus.

2. Die ordentliche Gesellschafterversammlung hat spätestens bis zum 30. November eines jeden Jahres, in der Regel am Sitz der Gesellschaft, stattzufinden.

3. Jeder Euro eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme. Das Stimmrecht kann durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Bevollmächtigten ausgeübt werden.

4. Ein Gesellschafter, der durch die Beschlussfassung entlastet oder von einer Verbindlichkeit befreit werden soll, hat hierbei kein Stimmrecht und darf ein solches auch nicht für andere ausüben. Das gilt auch von einer Beschlussfassung, welche die Vornahme eines Rechtsgeschäfts oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits gegenüber einem Gesellschafter betrifft.

5. Die Gesellschafterversammlung kann Beschlüsse im Umlaufverfahren schriftlich oder durch elektronische Erklärung fassen, wenn sämtliche Gesellschafter diesem Verfahren zustimmen.

§ 16
Außerordentliche Gesellschafterversammlung

1. Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind, abgesehen von den im Gesetz oder in diesem Vertrag ausdrücklich bestimmten Fällen, einzuberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erscheint.

2. Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung muss unverzüglich einberufen werden, wenn

ENTWURF

a) sich aus der Jahresbilanz oder aus einer im Laufe des Geschäftsjahres aufgestellten Bilanz ergibt, dass die Hälfte des Stammkapitals verloren ist,
b) die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder unter die zur Beschlussfähigkeit des Aufsichtsrates erforderliche Zahl sinkt (§ 13 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages),
c) die Bestellung der Geschäftsführer widerrufen oder ein Aufsichtsratsmitglied abberufen werden soll,
~~d) mindestens ¼ der Gemeinderäte der Stadt Emmendingen dies fordert.~~ Gesellschafter, deren Geschäftsanteile zusammen mindestens dem zehnten Teil des Stammkapitals entsprechen, in einer von ihnen unterschriebenen Eingabe unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung der Versammlung verlangen.

§ 17
Einberufung der Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung wird in der Regel nach Abstimmung mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden von der Geschäftsführung einberufen.

2. Die Einladung zur Gesellschafterversammlung erfolgt schriftlich oder elektronisch unter Angabe des Tagungsortes, des Sitzungsbeginns und der Gegenstände der Tagesordnung an die Gesellschafter. Zwischen dem Tag der Gesellschafterversammlung und dem Tag der Absendung des die Einladung enthaltenden Schreibens muss ein Zeitraum von mindestens 7 Werktagen liegen. Dabei werden der Tag der Absendung und der Tag der Gesellschafterversammlung nicht mitgezählt.

~~**3.** Verlangen mindestens drei der Gemeinderäte der Stadt Emmendingen in einer von ihnen unterschriebenen Eingabe unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Beschlussfassung über bestimmte, zur Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung gehörende Gegenstände, so müssen diese auf die Tagesordnung gesetzt werden.~~ Gesellschafter, deren Geschäftsanteile zusammen mindestens dem zehnten Teil des Stammkapitals entsprechen, können in einer von ihnen unterschriebenen Eingabe unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung der Versammlung verlangen. In gleicher Weise sind sie berechtigt, unter Angabe des Zwecks und der Gründe über bestimmte, zur Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung gehörende Gegenstände die Aufnahme in die Tagesordnung und Beschlussfassung zu verlangen.

4. Beschlüsse können nur über Gegenstände der Tagesordnung gefasst werden. Nachträglich können Anträge auf Beschlussfassung, soweit sie zur Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung gehören, aufgenommen werden, wenn sie spätestens drei Tage vor der Gesellschafterversammlung in der in Absatz 2 festgesetzten Form bekannt gemacht worden sind. Dasselbe gilt für Anträge der Geschäftsführer oder des Aufsichtsrates. Zur Beschlussfassung über die Leitung der Versammlung oder über den in der Versammlung gestellten Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung bedarf es keiner Ankündigung.

5. Ist die Versammlung nicht ordnungsgemäß berufen oder sind die Gegenstände, über die nach der Tagesordnung ein Beschluss gefasst werden soll, nicht ordnungsge-

ENTWURF

mäß angekündigt, so können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn sämtliche Gesellschafter anwesend sind und keiner der Gesellschafter der Beschlussfassung widerspricht.

§ 18
Leitung der Gesellschafterversammlung und Beschlussfassung

1. Die Leitung der Gesellschafterversammlung hat der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Sind beide verhindert, so hat ein Mitglied der Geschäftsführung die Versammlung zu leiten.

2. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte des Stammkapitals vertreten ist. Auf Antrag kann die Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim durch Stimmzettel abzustimmen. Bei der Beschlussfassung zu § 19 Abs. 2 lit f, g, h und j, ist durch Stimmzettel geheim abzustimmen, wenn Gesellschafter, deren Geschäftsanteile zusammen mindestens dem zehnten Teil des Stammkapitals entsprechen, dieses beschließen.

3. Bei Stimmenthaltung gilt die Stimme als nicht abgegeben, das Gleiche gilt im Falle schriftlicher Abstimmung bei Abgabe ungültiger oder ungeschriebener Stimmzettel. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

4. Bei Wahlen ist nur derjenige gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.

5. Über die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Schriftführer und dem die Versammlung schließenden Versammlungsleiter zu unterzeichnen sind. Die Vollständigkeit und Verfügbarkeit der Niederschriften ist sicherzustellen. Bei Wahlen sind die Namen der vorgeschlagenen Personen und die Zahl der auf sie entfallenden gültigen Stimmen anzugeben.

§ 19
Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung beschließt über alle Angelegenheiten, die nicht durch zwingende Vorschriften des Gesetzes oder durch diesen Gesellschaftsvertrag dem Aufsichtsrat oder der Geschäftsführung anvertraut sind.
2. Die Gesellschafterversammlung beschließt insbesondere über:
    a. die Feststellung des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang),
    b. die Verwendung des Bilanzgewinns,
    c. den Ausgleich des Bilanzverlustes,
    d. den Gesamtbetrag, bis zu dem Darlehen übernommen oder Schuldverschreibungen ausgegeben werden sollen,
    e. die Einziehung von Geschäftsanteilen,
    f. die Entlastung der Geschäftsführer und des Aufsichtsrates,
    g. die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern,
    h. den Widerruf der Bestellung des Geschäftsführers aus wichtigem Grund

ENTWURF

(§ 7 Abs. 2) und die Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern,

~~i. die Genehmigung der Geschäftsordnung und der Wahlordnung für die der Mitglieder des Aufsichtsrates~~

j. die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Geschäftsführer, Mitglieder des Aufsichtsrates oder Gesellschafter und die Wahl von Bevollmächtigten zur Vertretung der Gesellschaft bei Rechtsgeschäften und Rechtsstreitigkeiten mit Geschäftsführern,

k. die Änderung des Gesellschaftsvertrages,

l. die Verschmelzung, Vermögensübertragung oder Umwandlung der Gesellschaft,

m. den Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 AktG,

n. die Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstandes,

o. die Errichtung, den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen, sofern dies im Verhältnis zum Geschäftsumfang der Gesellschaft wesentlich ist,

p. die Auflösung der Gesellschaft und Wahl der Liquidatoren.

~~3.~~ Die Vergabe der gesellschaftseigenen Wohnungen sowie der durch öffentlich- oder privatrechtliche Vereinbarungen dieser zur Bewirtschaftung übertragenen Wohnung erfolgt auf Vorschlag der Geschäftsführung durch Beschlussfassung des Wohnungsvergabeausschusses.

~~4.~~3. Dieser wird durch Beschluss der Gesellschafterversammlung jeweils zu Beginn der Amtsperiode des Stadtrats der Großen Kreisstadt Emmendingen neu gebildet und besteht aus einem Mitgliedern pro im Stadtrat vertretener Fraktion. Für die Mitglieder und deren Wahl durch die Gesellschafterversammlung gelten die Vorschriften des § 10 Abs. 2 entsprechend, mit der Maßgabe, dass nur Personen gewählt werden können, die Mitglied des Stadtrats der Großen Kreisstadt Emmendingen sind. Mit Ausscheiden aus dem Stadtrat endet automatisch die Mitgliedschaft im Wohnungsvergabeausschuss zum selben Zeitpunkt. Für die Beschlussfassung gelten die Vorschriften des § 13 Abs. 2 bis 4 dieses Vertrages entsprechend

§ 20
Mehrheitserfordernisse

1. Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden, soweit gesetzliche Bestimmungen oder dieser Gesellschaftsvertrag nicht entgegenstehen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

2. Beschlüsse der Gesellschafterversammlung über

a) die Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern (§ 19 h),

b) die Änderung des Gesellschaftsvertrags (§ 19 k),

c) die Verschmelzung, Vermögensübertragung oder Umwandlung der Gesellschaft (§ 19 l),

d) die Auflösung (§ 19 p)

ENTWURF

bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen (§ 18 Abs. 3).

3. Ein Beschluss über die Umwandlung oder Auflösung der Gesellschaft kann nur gefasst werden, wenn mindestens die Hälfte aller Gesellschafter sowie die Hälfte des Stammkapitals in der Gesellschafterversammlung vertreten sind. Trifft das nicht zu, so ist erneut unter Wahrung der Einladungsfrist nach höchstens vier Wochen eine weitere Gesellschafterversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die beschlussfähig ist, wenn mindestens die Hälfte des Stammkapitals vertreten ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

§ 21
Rechnungslegung

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Die Geschäftsführung hat dafür zu sorgen, dass das Rechnungswesen und die Betriebsorganisation die Erfüllung der Aufgaben der Gesellschaft gewährleisten.

3. Die Gesellschaft hat nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres einen Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und Lagebericht aufzustellen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind nach den Vorschriften des Dritten Buches des HGB für große Kapitalgesellschaften aufzustellen.

4. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind durch einen Abschlussprüfer nach entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des HGB für große Kapitalgesellschaften zu prüfen. Der Auftrag an den Abschlussprüfer ist auch auf die Aufgaben nach § 53 Abs.1 Nr.1 und 2 des HGrG zu erstrecken.

5. Die Geschäftsführung hat für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften aufzustellen und der Wirtschaftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen. Die Geschäftsführung hat den Wirtschaftsplan so rechtzeitig vor Beginn des neuen Geschäftsjahres aufzustellen, dass die Gesellschafterversammlung noch vor Beginn des neuen Geschäftsjahres über die Feststellung beschließen kann. Bei wesentlichen Abweichungen ist ein Nachtrag zum Wirtschaftsplan aufzustellen.

6. Die Gesellschaft hat der Stadt Emmendingen den Wirtschafts- und Finanzplan, Jahresabschluss, Lagebericht sowie den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers zu übersenden.

§ 22
Rücklagen

1. Aus dem Jahresüberschuss abzüglich eines Verlustvortrags ist bei Aufstellung der Bilanz eine Rücklage zu bilden. In diese sind mindestens 10 % des Jahresergebnisses einzustellen, bis die Hälfte des Stammkapitals erreicht oder wieder erreicht ist. Diese Rücklage darf nur wie eine gesetzliche Rücklage des Aktienrechts verwandt werden. § 150 Abs. 3 und 4 AktG gelten entsprechend.

ENTWURF

2. Außerdem können bei der Aufstellung des Jahresabschlusses andere Gewinnrücklagen gebildet werden. Über die Einstellungen in und die Entnahmen aus den Gewinnrücklagen beschließt der Aufsichtsrat nach vorheriger gemeinsamer Beratung mit den Geschäftsführern.

§ 23
Gewinnverwendung

1. Der Bilanzgewinn kann unter die Gesellschafter als Gewinnanteil verteilt werden, zur Bildung von anderen Gewinnrücklagen verwandt oder auf neue Rechnung vorgetragen werden.

2. Die Gewinnanteile sind vier Wochen nach der Gesellschafterversammlung fällig. Der Anspruch auf Auszahlung der Gewinnanteile verjährt drei Jahre nach Fälligkeit.

3. Die Geschäftsführung ist nicht befugt, außerhalb eines von der Gesellschafterversammlung ordnungsgemäß gefassten Gewinnverteilungsbeschlusses den Gesellschaftern oder ihnen nahestehenden Personen oder Gesellschaften Vorteile irgendwelcher Art vertragsgemäß oder durch einseitige Handlungen zuzuwenden.

§ 24
Verlustdeckung

Wird ein Bilanzverlust ausgewiesen, so hat die Gesellschafterversammlung über die Verlustdeckung zu beschließen, insbesondere darüber, ob und in welchem Umfang die Rücklage nach § 22 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages heranzuziehen ist oder eine Herabsetzung des Stammkapitals erfolgen soll.

§ 25
Offenlegung/Veröffentlichung/Vervielfältigung

1. Für die Offenlegung, Veröffentlichung und Vervielfältigung des Jahresabschlusses mit dem Bestätigungsvermerk, des Lageberichts, des Vorschlags für die Verwendung des Ergebnisses und des Beschlusses über seine Verwendung unter Angabe des Jahresüberschusses oder Jahresfehlbetrages sind die §§ 325, 326, 327 und 328 HGB anzuwenden.

2. Bekanntmachungen, die durch Gesetz oder Gesellschaftsvertrag zu erfolgen haben, sowie die offenlegungspflichtigen Unterlagen der Rechnungslegung werden im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

3. Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses zusammen mit dessen Ergebnis, das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die beschlossene Ergebnisverwendung sind ortsüblich bekannt zu geben und gleichzeitig mit der Bekanntgabe an sieben Tagen öffentlich auszulegen und in der Bekanntgabe auf die Auslegung hinzuweisen.

ENTWURF

§ 26
Prüfung der Gesellschaft

1. Der Abschlussprüfer nach § 316 HGB ist vom Aufsichtsrat zu bestellen.

2. Dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Emmendingen und der Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg werden die Befugnisse zur Prüfung nach § 54 HGrG (Betätigungsprüfung) eingeräumt. Der Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg wird das Recht zur überörtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung nach Maßgabe des § 114 Abs. 1 GemO eingeräumt.

3. Für den Gesamtabschluss (§ 95 a) GemO) sind der Stadt Emmendingen die erforderlichen Unterlagen und Auskünfte zu dem von der Stadt bestimmten Zeitpunkt einzureichen.

§ 27
Verbandsmitgliedschaft

Die Gesellschaft ist Mitglied des vbw Verband baden-württembergischer Wohnungs- und Immobilienunternehmen e.V.

~~Dieser steht als Abschlussprüfer zur Wahl.~~

§ 28
Auflösung und Abwicklung der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft wird aufgelöst

a) durch Beschluss der Gesellschafterversammlung,
b) durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens.

2. Für die Abwicklung sind die Bestimmungen des GmbH-Gesetzes maßgebend.

ENTWURF